

STATUTEN

der Kulturgesellschaft Klosters

1. Name, Sitz und Zweck

Unter dem Namen Kulturgesellschaft Klosters (*kgk*) besteht seit 1971 mit Sitz in Klosters ein Verein gemäss Bestimmungen der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Zweck der *kgk* ist die Förderung und Pflege des kulturellen und geistigen Lebens in Klosters, insbesondere durch Veranstaltung von Konzerten, Vorträgen, Diskussionsabenden und Kursen sowie von Theater- und Filmaufführungen und Kunstausstellungen.

2. Mitgliedschaft

Mitglied der *kgk* kann jedermann werden, der sich der Zwecksetzung gemäss 1. Abs. 2 einverstanden erklärt und den jährlichen Mitgliederbeitrag leistet. Durch die Bezahlung des Beitrages erlangt das Mitglied Stimmrecht an der Generalversammlung und eine Preisermässigung an den Veranstaltungen.

Personen, die sich um die *kgk* besondere Verdienste erworben haben, können von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

3. Mittel

Der Mitgliederbeitrag wird von der Generalversammlung festgelegt. Er ist abzustufen für Einzelmitglieder, Ehepaare und Junioren bis 20 Jahre, beträgt max. Fr. 80.- / Jahr.

Ehrenmitglieder bezahlen keinen Mitgliederbeitrag und haben für die Veranstaltungen die gleichen Vergünstigungen wie Mitglieder.

Die Vorstandsmitglieder bezahlen den Mitgliederbeitrag, haben aber zu den Veranstaltungen freien Zutritt.

Austretende und ausgeschlossene Vereinsmitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres.

Weitere Mittel des Vereins können insbesondere sein: Reinerträge aus Veranstaltungen, Subventionen, Schenkungen, Zinsen, Sponsorengelder.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet allein das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

4. Organisation des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand

5. Generalversammlung

Die Generalversammlung findet ordentlicherweise jährlich einmal (im 1. Quartal) auf Einladung des Vorstandes statt.

Eine ausserordentliche Generalversammlung muss auf Wunsch von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder oder von mindestens 1/5 der Vereinsmitglieder vom Vorstand einberufen werden.

Die Generalversammlung hat folgende unübertragbaren Befugnisse:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Abnahme der Jahresberichte und der Jahresrechnungen
- c) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- d) Genehmigung des Voranschlages
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- f) Die Festsetzung der Entschädigung für die Organe
- g) Entscheidung über alle wichtigen, ihr vom Vorstand unterbreiteten Geschäfte
- h) Revision der Statuten und Entscheidung über die Auflösung des Vereins

6. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die alle zwei Jahre von der Generalversammlung zu wählen oder zu bestätigen sind. Die Einberufung des Vorstandes ist Sache des Präsidenten. Es ist aber auch eine Sitzung einzuberufen, wenn die Mehrheit des Vorstandes eine solche verlangt.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit absolutem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Der Vorstand hat sämtliche Befugnisse, die durch die Statuten nicht ausdrücklich anderen Organen übertragen sind; insbesondere ist er allein für die Durchführung der künstlerischen Aufgaben des Vereins verantwortlich.

Dem Vorstand obliegt die Führung des Kulturschuppens Klosters. Zu diesem Zweck erlässt er ein Betriebsreglement, welches insbesondere die Aufgaben des Vorstandes im Zusammenhang mit dem Kulturschuppen, die Aufgaben der Betriebsleitung sowie die Aufgaben des Mitarbeiterteams des Kulturschuppens regelt.

7. Statutenrevision

Die Statuten können durch Mehrheitsbeschluss der in der Generalversammlung anwesenden Mitglieder ganz oder teilweise einer Revision unterzogen werden.

8. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen oder ausserordentlichen Vereinsversammlung, die ausdrücklich mit diesem Traktandum einberufen worden ist, mit ¾-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Ein allfälliger Ueberschuss bei der Liquidation des Vereins ist der politischen Gemeinde Klosters-Serneus zur Verwendung ähnlicher Zwecke zu übergeben.

Klosters, den 06.05.1996

Namens der Generalversammlung:

Der Präsident:

Dieter Walser

Die Aktuarin:

Elisabeth Meisser